
Abschreibungsreglement des Verwaltungsvermögens

REGLEMENT ÜBER DIE ABSCHREIBUNG DES VERWALTUNGSVERMÖGENS DER POLITISCHEN GEMEINDE BÜTSCHWIL-GANTERSCHWIL

Der Konstituierungsrat Bütschwil-Ganterschwil

erlässt

in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ sowie Art. 35 der Gemeindeordnung vom 26. April 2012

als Reglement:

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Abschreibung auf dem Verwaltungsvermögen des Gemeindehaushalts.

Laufende Rechnung

Art. 2

Investitionsausgaben bis Fr. 75'000.— werden der Laufenden Rechnung belastet.

Abschreibungsätze

Art. 3

Die Abschreibung erfolgt linear auf dem Anschaffungs- oder Erstellungswert.

Die erfolgen innert folgenden Zeiträumen:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | auf Mobilien, Maschinen, Fahrzeugen und Planungsausgaben | 5 Jahre |
| b) | auf Gemeindestrassen | 15 Jahre |
| c) | auf Abwasseranlagen | 20 Jahre |
| d) | auf dem übrigen Verwaltungsvermögen: | |
| | - wertvermehrnde Investitionen | 20 Jahre |
| | - werterhaltende Investitionen | 15 Jahre |

Die Bürgerschaft kann bei Investitionen mit einem Anschaffungs- und Erstellungswert von über 1 Mio. Franken im Einzelfall eine andere Abschreibungsdauer im Kreditbeschluss beschliessen.

Übergangsbestimmungen

Art. 4

Korrekturen aufgrund des Wechsels von bisher degressiven Abschreibungen zum System der linearen Abschreibung sind im Jahre 2013 vorzunehmen. Die Abschreibungen sind in jedem Fall innerhalb der zeitlichen Vorgaben gemäss Art. 3 vorzunehmen.

¹ sGS 151.2

Besondere Bestimmungen**Art. 5**

Im Voranschlag können die Abschreibungen ausnahmsweise für ein Jahr erhöht oder herabgesetzt werden.

Aus Ertragsüberschüssen können zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden.

Aufhebung bisherigen Rechts**Art. 6**

Die Reglemente über die Abschreibung des Verwaltungsvermögens der Politischen Gemeinde Bütschwil vom 10. August 1989 sowie allfällige bisherige Beschlüsse über Abschreibungen der Politischen Gemeinde Ganterschwil und der Primarschulgemeinden Bütschwil und Ganterschwil werden aufgehoben.

Vollzugsbeginn**Art. 7**

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Konstituierungsrat erlassen am: 3. Juli 2012

Der Vorsitzende des
Konstituierungsrates

Der Schreiber des
Konstituierungsrates

Karl Brändle

Peter Minikus

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. August 2012 bis 13. September 2012.